

Völkerrechtsbüro

GZ. BMEIA-AT.8.15.02/0142-I.5/2018

SB/DW: Ges.Mag. Lauritsch / Mag. Prummer

Zu GZ. BMDW-56.121/0001-C1/4/2018

E-Mail: karin.lauritsch@bmeia.gv.at /
julia.prummer@bmeia.gv.at

An: **BMDW** - post.c14@bmdw.gv.at

Kopie: **Parlament** - begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Betreff: **Begutachtung; BMDW; UWG-Novelle 2018, Umsetzung der Richtlinie zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen; Stellungnahme des BMEIA**

Das BMEIA nimmt zu dem Entwurf wie folgt Stellung:

In formeller Hinsicht:

Gemäß Rz. 53ff des EU-Addendums zu den Legistischen Richtlinien 1990 sind bei erstmaliger Zitierung eines Unionsrechtsakts Titel der Norm und Fundstelle anzuführen, wobei hingegen die Bezeichnung des erlassenden Organs und das Erlassungsdatum entfallen. Das entsprechende Langzitat ist dabei in jedem Dokument bei erstmaliger Zitierung einmal auszuführen.

Bei mehrmaliger Zitierung desselben Rechtsaktes ist gem. Rz. 56f des EU-Addendums nach der ausführlichen Zitierung nur mehr der allfällige Kurztitel (z.B. *RL-GG*), in Ermangelung eines solchen die folgende Zitierweise zu verwenden: z.B. *Richtlinie (EU) 2016/943*. Ist für den Rechtsakt ein Kurztitel gebräuchlich, der nicht im Titel des Rechtsaktes selbst festgelegt worden ist, so ist dieser im Anschluss an den vollständigen Titel in Klammer unter Voranstellung der Wortfolge „im Folgenden“ anzuführen. Das Kurzzitat/der Kurztitel ist im gesamten Dokument einheitlich zu verwenden.

Die nachfolgenden Unionsrechtsakte sind an den angeführten Stellen wie folgt zu zitieren bzw. die jeweiligen Zitate zu ergänzen:

Im Vorblatt auf S. 1 unter Problemanalyse

- Mit der geplanten Gesetzesnovelle zum Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb 1984 (UWG) wird die Richtlinie (EU) 2016/943 über den Schutz vertraulichen Know-hows und vertraulicher Geschäftsinformationen (Geschäftsgeheimnisse) vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung (im Folgenden RL-GG), ABl. Nr. L 157 vom 15.06.2016 S. 1, in innerstaatliches Recht umgesetzt.

[Anmerk. bei der Erstnennung des Unionsrechtsaktes ist jeweils in JEDEM Dokument das Langzitat anzuführen]

Im Vorblatt auf S. 2

- Das Vorhaben dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/943 über den Schutz vertraulichen Know-hows und vertraulicher Geschäftsinformationen (Geschäftsgeheimnisse) vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung.

§ 45 Z 3 UWG des Entwurfs

- „3. Richtlinie 2016/943/EU über den Schutz vertraulichen Know-hows und vertraulicher Geschäftsinformationen (Geschäftsgeheimnisse) vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung, ABl. Nr. L 157 vom 15.06.2016, S. 1.“

S. 1 der Erläuterungen

- Mit der geplanten Gesetzesnovelle zum Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb 1984 (UWG), BGBI. Nr. 448/1984, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 99/2016, wird die Richtlinie (EU) 2016/943 über den Schutz vertraulichen Know-hows und vertraulicher Geschäftsinformationen (Geschäftsgeheimnisse) vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung, ~~im Folgenden Richtlinie 2016/943/EU ABl. Nr. L 157 vom 15.06.2016 S. 1~~, in innerstaatliches Recht umgesetzt.

[Anm.: Nur ein selbstgewählter Kurztitel wie „RL-GG“ ist im Anschluss an den Titel anzuführen. Die Verwendung der üblichen Kurzzitierform „Richtlinie (EU) 2016/943“ kann ohne vorhergehende Festlegung erfolgen.]

Bemerkung zu den Erläuterungen allgemein:

- Innerhalb der Erläuterungen ist bei den Folgezitaten einheitlich die Kurzform „Richtlinie (EU) 2016/943“ zu verwenden und nicht zwischen verschiedenen Varianten („Richtlinie (EU) 2016/943“, „Richtlinie“, „RL“) zu alternieren.

Darüber hinaus wird angeregt, im Vorblatt und in den Erläuterungen der Einheitlichkeit halber dieselbe Kurzbezeichnung (dh. RL-GG oder Richtlinie (EU) 2016/943) zu verwenden.

Wien, am 3. Juli 2018

Für die Bundesministerin:

H. Tichy
(elektronisch gefertigt)